



# **Organisationsreglement (OgR)**

**für die**

## **Begräbnisgemeinde Zimmerwald**

Inkraftsetzung 01.01.2014

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....</b>	<b>3</b>
NAME, SITZ .....	3
ZWECK .....	3
MITGLIEDSCHAFT .....	3
PFLICHTEN DER VERBANDSGEMEINDEN .....	3
INFORMATION .....	3
FORM DER MITTEILUNGEN.....	5
HAFTUNG .....	5
AUSTRITT.....	4
AUFLÖSUNG .....	4
 <b>ORGANISATION .....</b>	 <b>4</b>
ALLGEMEINES .....	4
VERBANDSGEMEINDEN.....	5
STIMMBERECHTIGTE.....	5
DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN .....	6
DER BEGRÄBNISGEMEINDERAT .....	7
PERSONAL.....	7
 <b>POLITISCHE RECHTE.....</b>	 <b>8</b>
STIMMRECHT .....	8
INITIATIVE .....	8
PETITION.....	9
 <b>VERFAHREN AN DER BEGRÄBNISGEMEINDEVERSAMMLUNG .....</b>	 <b>9</b>
ALLGEMEINES .....	9
ABSTIMMUNGEN .....	10
WAHLEN .....	12
 <b>ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE .....</b>	 <b>14</b>
PROTOKOLLE .....	14
VERANTWORTLICHKEIT .....	15
RECHTSPFLEGE.....	16
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN / AUFLAGEZEUGNIS.....	17

## A ) Allgemeine Bestimmungen

Name/Sitz	<p><b>Art. 1</b> <sup>1</sup> Unter dem Namen „Begräbnisgemeinde Zimmerwald“, hiernach „Begräbnisgemeinde“ genannt, besteht ein Gemeindeverband i.S. des kantonalen Gemeindegesetzes.</p> <p><sup>2</sup> Sitz des Verbandes ist Zimmerwald.</p> <p><sup>3</sup> Zuständig ist das Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland.</p>
Zweck	<p><b>Art. 2</b> Der Begräbnisgemeinde obliegt die Erfüllung der Aufgaben im Begräbniswesen gemäss übergeordneter Gesetzgebung.</p>
Mitgliedschaft	<p><b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden Wald (BE) und Niedermuhlern (BE).</p> <p><sup>2</sup> Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen.</p> <p><sup>3</sup> Treten weitere Gemeinden bei, passt das zuständige Organ dieses Reglement soweit erforderlich den neuen Verhältnissen an.</p>
Pflichten der Verbandsgemeinden	<p><b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband alle Informationen zur Verfügung, welche dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.</p> <p><sup>2</sup> Der Verband kann zu diesem Zweck im Verbandsgebiet selbst Erhebungen anordnen und durchführen.</p> <p><sup>3</sup> Die Verbandsgemeinden unterstützen den Verband in der Erfüllung seiner Aufgaben namentlich dadurch, dass sie ordentliche (jährliche) und ausserordentliche Beiträge gemäss dem beschlossenen Budget leisten.</p> <p><sup>4</sup> Die Beiträge werden nach der Einwohnerzahl am 1.1. des laufenden Jahres berechnet.</p> <p><sup>5</sup> Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband als Mitglied des Begräbnisgemeinderates den Gemeinderat mit dem entsprechenden Ressort zur Verfügung.</p>
Information	<p><b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Der Verband informiert aktiv über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben.</p> <p><sup>2</sup> Er überarbeitet den Finanzplan bis Mitte Jahr.</p>

Form der Mitteilungen	<b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich. <sup>2</sup> Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen im <i>amtlichen Anzeiger</i> . <sup>3</sup> Der Verband kann Mitteilungen in weiteren Publikationsorganen bekannt machen.
Haftung	<b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen. <sup>2</sup> Austretende Verbandsgemeinden haften während 10 Jahren ab Austritt anteilmässig für die zur Zeit des Austrittes bestehenden Schulden. <sup>3</sup> Im Fall der Auflösung des Verbandes haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für das Verhältnis der Verbandsgemeinden unter sich gilt Art. 9 Abs. 3.
Austritt	<b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Der Austritt aus dem Verband erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren. <sup>2</sup> Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.
Auflösung	<b>Art. 9</b> <sup>1</sup> Der Verband wird aufgelöst a) durch Beschluss der Begräbnisgemeindeversammlung oder b) dadurch, dass alle Verbandsgemeinden oder alle bis auf eine austreten. <sup>2</sup> Die Liquidation obliegt dem Begräbnisgemeinderat. <sup>3</sup> Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beiträge während den 5 vorangehenden Jahren zugewiesen.

## B) Organisation

### B. 1 Allgemeines

Organe

**Art. 10** Die Organe des Verbands sind:

- a) die Verbandsgemeinden
- b) die Begräbnisgemeindeversammlung
- c) der Begräbnisgemeinderat und seine Mitglieder, soweit diese entscheidungsbefugt sind
- d) das Rechnungsprüfungsorgan
- e) Kommissionen, soweit sie Entscheid befugt sind
- f) das zur Vertretung des Verbands befugte Personal.

## B. 2 Verbandsgemeinden

Befugnisse

**Art. 11<sup>1</sup>** Die Verbandsgemeinden beschliessen:

- a) Zweckänderungen
- b) wesentliche Änderungen der Kostenverteilung.

<sup>2</sup> Geschäfte gemäss Abs. 1 sind angenommen, wenn sämtliche Verbandsgemeinden zustimmen.

Grundsatz

**Art. 12<sup>1</sup>** Der Begräbnisgemeinderat legt die Abstimmungsfrage fest und stellt Antrag.

<sup>2</sup> Er teilt diese Anträge den Verbandsgemeinden schriftlich mit.

<sup>3</sup> Die Verbandsgemeinden beschliessen innert sechs Monaten.

## B. 3 Die Stimmberechtigten

Zuständigkeit

a) Wahlen

**Art. 13** Die Versammlung wählt:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Begräbnisgemeinde und des Begräbnisgemeinderates in einer Person)
- b) die Mitglieder des Begräbnisgemeinderates, sofern diese nicht von Amtes wegen bestimmt sind
- c) das Rechnungsprüfungsorgan.

b) Sachgeschäfte

**Art. 14** Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- b) den Voranschlag der laufenden Rechnung, die Festsetzung der Beiträge der Einwohnergemeinden
- c) die Rechnung
- d) soweit Fr. 8'000.- übersteigend:
  - neue Ausgaben
  - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
  - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
  - Anlagen in Immobilien
  - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
  - Verzicht auf Einnahmen
  - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
  - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
  - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
  - die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.

e) Die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden.

Wiederkehrende Ausgaben

**Art. 15** Die Ausgabenbefugnis für unbefristet wiederkehrende Ausgaben ist 5 mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite  
a) zu neuen Ausgaben

**Art. 16<sup>1</sup>** Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

<sup>2</sup> Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

<sup>3</sup> Beträgt der Nachkredit weniger als 15 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Begräbnisgemeinderat.

b) zu gebundenen Ausgaben

**Art. 17<sup>1</sup>** Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Begräbnisgemeinderat.

<sup>2</sup> Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Begräbnisgemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

**Art. 18<sup>1</sup>** Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Begräbnisgemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

<sup>2</sup> Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Begräbnisgemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Begräbnisgemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

## **B. 4 Das Rechnungsprüfungsorgan**

Grundsatz

**Art. 19<sup>1</sup>** Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von 3 Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben richten sich nach dem Gemeindegesetz, der Gemeindeverordnung und der Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

Datenschutz

<sup>3</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

## B. 5 Der Begräbnisgemeinderat

Grundsatz	<p><b>Art. 20<sup>1</sup></b> Der Begräbnisgemeinderat führt die Begräbnisgemeinde Zimmerwald; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.</p>
Mitgliederzahl	<p><b>Art. 21<sup>1</sup></b> Der Begräbnisgemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 5 Mitgliedern.</p> <p><sup>2</sup> 3 von diesen Mitgliedern werden durch die Versammlung gewählt. 2 sind von Amtes wegen als Mitglied des Begräbnisgemeinderates bestimmt, es sind dies die entsprechenden Ressortverantwortlichen aus den beiden Gemeinderäten Niedermuhlern und Wald.</p>
Zuständigkeiten	<p><b>Art. 22<sup>1</sup></b> Dem Begräbnisgemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.</p> <p><sup>2</sup> Der Begräbnisgemeinderat beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis Fr. 8'000.- abschliessend.</p> <p><sup>3</sup> Über gebundene Ausgaben beschliesst der Begräbnisgemeinderat abschliessend.</p> <p><sup>4</sup> Der Rat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 3'000.- im Jahr. Er stellt diesen Kredit im Voranschlag ein.</p> <p><sup>5</sup> Der Begräbnisgemeinderat konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selber.</p>
Delegation von Entscheidbefugnissen	<p><b>Art. 23<sup>1</sup></b> Der Begräbnisgemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Ausschuss oder dem Personal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.</p> <p><sup>2</sup> Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.</p>
Zuständigkeiten	<p><b>Art. 24</b> Der Begräbnisgemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung zur Ratsarbeit.</p>

## B. 6 Das Begräbnisgemeindepersonal

Personalbestimmungen	<p><b>Art. 25<sup>1</sup></b> Das Personal der Begräbnisgemeinde wird privatrechtlich angestellt.</p> <p><sup>2</sup> Im Normalfall sind dies:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Friedhofgärtner/Totengräber</li><li>b) Sekretärin/Sekretär</li></ul>
----------------------	--

## C. Politische Rechte

### C. 1 Stimmrecht

**Art. 26<sup>1</sup>** Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in einer der Verbandsgemeinden wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

<sup>2</sup> Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

### C. 2 Initiative

Grundsatz

**Art. 27<sup>1</sup>** Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit oder derjenigen der Verbandsgemeinden fällt.

Gültigkeit

<sup>2</sup> Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens 100 Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 28 Abs. 2 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf gestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung

**Art. 28<sup>1</sup>** Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Begräbnisgemeinderat schriftlich anzuseigen.

Einreichungsfrist

<sup>2</sup> Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Begräbnisgemeinderat einzureichen.

<sup>3</sup> Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

**Art. 29<sup>1</sup>** Der Begräbnisgemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

<sup>2</sup> Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 27<sup>2</sup> verfügt der Begräbnisgemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungfrist

**Art. 30** Der Begräbnisgemeinderat unterbreitet den Verbandsgemeinden oder der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

### C. 3 Petition

Petition	<p><b>Art. 31</b><sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, Petitionen an den Begräbnisgemeinderat zu richten.</p> <p><sup>2</sup> Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.</p>
----------	--

## D. Verfahren an der Begräbnisgemeindeversammlung

### D. 1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen	<p><b>Art. 32</b><sup>1</sup> Der Begräbnisgemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen,</li><li>– im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der Laufenden Rechnung zu genehmigen.</li></ul> <p><sup>2</sup>Der Begräbnisgemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.</p> <p><sup>3</sup> Der Begräbnisgemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.</p>
Einberufung	<p><b>Art. 33</b> Der Begräbnisgemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung mindestens 30 Tage vorher im <i>amtlichen Anzeiger</i> bekannt.</p>
Traktanden	<p><b>Art. 34</b> Die Versammlung darf nur traktanderte Geschäfte endgültig beschliessen.</p>
Erheblicherklären von Anträgen	<p><b>Art. 35</b><sup>1</sup> Unter dem Traktandum <i>Verschiedenes</i> kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Begräbnisgemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.</p> <p><sup>2</sup>Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.</p> <p><sup>3</sup>Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.</p>
Rügepflicht	<p><b>Art. 36</b> Die Rügepflicht richtet sich gemäss Art. 49a Gemeindegesetz.</p>

Vorsitz	<p><b>Art. 37<sup>1</sup></b> Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.</p> <p><sup>2</sup>Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.</p> <p><sup>3</sup>Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.</p>
Eröffnung	<p><b>Art. 38</b> Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- eröffnet die Versammlung,</li><li>- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,</li><li>- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,</li><li>- veranlasst die Wahl der Stimmerzählerinnen und Stimmenzähler,</li><li>- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und</li><li>- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern</li></ul>
Eintreten	<p><b>Art. 39</b> Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p>
Beratung	<p><b>Art. 40<sup>1</sup></b> Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft aussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.</p> <p><sup>2</sup> Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p><sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>
Ordnungsantrag	<p><b>Art. 41<sup>1</sup></b> Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p> <p><sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.</p> <p><sup>3</sup> Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch<ul style="list-style-type: none"><li>– die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,</li><li>– die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und</li><li>– wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.</li></ul></p>
<b>D. 2 Abstimmungen</b>	
Allgemeines	<p><b>Art. 42</b> Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr aussern will,</li><li>– erläutert das Abstimmungsverfahren und</li><li>– gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.</li></ul>

Abstimmungsverfahren	<p><b>Art. 43</b> <sup>1</sup> Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.</p> <p><sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,</li><li>– erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,</li><li>– lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,</li><li>– fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und</li><li>– lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 44) ermitteln.</li></ul>
Gruppensieger	<p><b>Art. 44</b> <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: "Wer ist für Antrag A?" - "Wer ist für Antrag B?" Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.</p> <p><sup>2</sup> Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 so lange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht.</p> <p><sup>3</sup> Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.</p>
Schlussabstimmung	<p><b>Art. 45</b> Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereigte Vorlage vor und fragt: "Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?"</p>
Form	<p><b>Art. 46</b> <sup>1</sup> Die Versammlung stimmt offen ab.</p> <p><sup>2</sup> Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.</p>
Stichentscheid	<p><b>Art. 47</b> Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.</p>
Konsultativabstimmung	<p><b>Art. 48</b> <sup>1</sup> Der Begräbnisgemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.</p> <p><sup>2</sup> Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.</p> <p><sup>3</sup> Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 42ff).</p>

## **D. 3 Wahlen**

Wählbarkeit	<p><b>Art. 49</b> Wählbar sind</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) in den Begräbnisgemeinderat und in das Präsidium der Versammlung die in den Verbandsgemeinden Stimmberechtigten,</li><li>b) in die Organe der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.</li></ul>
Unvereinbarkeit	<p><b>Art. 50<sup>1</sup></b> Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Begräbnisgemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.</p> <p><sup>2</sup> Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Begräbnisgemeinderat oder dem Begräbnisgemeindepersonal angehören.</p>
Offenlegungspflicht	<p><b>Art. 51</b> Jede Kandidatin und jeder Kandidat für den Begräbnisgemeinderat oder das Rechnungsprüfungsorgan hat vor ihrer oder seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.</p>
Amtszeit und Amtszeitbeschränkung	<p><b>Art. 52<sup>1</sup></b> Die Amtszeit beträgt 4 Jahre.</p> <p><sup>2</sup> Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.</p>
Wahlverfahren	<p><b>Art. 53</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.</li><li>b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.</li><li>c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.</li><li>d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.</li><li>e) Die Versammlung bestimmt ein Wahlbüro, bestehend aus den Stimmenzählern sowie einem oder zwei Mitgliedern des Begräbnisgemeinderates</li><li>f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär.</li><li>g) Die Stimmberechtigten dürfen<ul style="list-style-type: none"><li>– so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;</li><li>– nur wählen, wer vorgeschlagen ist.</li></ul></li><li>h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.</li><li>i) Das Wahlbüro:<ul style="list-style-type: none"><li>– prüft, ob es nicht mehr Zettel hat, als verteilt worden sind</li><li>– scheidet ungültige Zettel von den gültigen und</li><li>– ermittelt das Ergebnis.</li></ul></li></ul>

Ungültiger Wahlgang	<p><b>Art. 54</b> Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.</p>
Ungültige Zettel	<p><b>Art. 55</b> Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.</p>
Ungültige Namen	<p><b>Art. 56</b> <sup>1</sup> Ein Name ist ungültig, wenn er</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,</li><li>– mehr als einmal auf einem Zettel steht oder</li><li>– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.</li></ul> <p><sup>2</sup> Das Wahlbüro streicht zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.</p>
Ermittlung	<p><b>Art. 57</b> <sup>1</sup> Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächst höhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.</p> <p><sup>2</sup> Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.</p> <p><sup>3</sup> Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültig Vorgeschlagene, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit gilt Art. 59.</p>
Zweiter Wahlgang	<p><b>Art. 58</b> <sup>1</sup> Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.</p> <p><sup>2</sup> Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.</p> <p><sup>3</sup> Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.</p>
Los	<p><b>Art. 59</b> Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.</p>

## **E. Öffentlichkeit, Information, Protokolle**

### **E. 1 Öffentlichkeit**

Begräbnisgemeindever-  
sammlung

**Art. 60<sup>1</sup>** Die Begräbnisgemeindeversammlung ist öffentlich.

<sup>2</sup> Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

<sup>3</sup> Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

<sup>4</sup> Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äußerung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

### **E. 2 Information**

Information der  
Bevölkerung

**Art. 61<sup>1</sup>** Die Begräbnisgemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

<sup>2</sup> Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

Auskünfte

**Art. 62<sup>1</sup>** Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Informations- und  
Datenschutzgesetz-  
gebung

<sup>2</sup> Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.

### **E. 3 Protokolle**

a) Grundsatz

**Art. 63** Über die Beratung der Begräbnisgemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

b) Inhalt

**Art. 64<sup>1</sup>** Das Protokoll enthält

- a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
- b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers,
- c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Sitzungsteilnehmerinnen und –teilnehmer,
- d) Reihenfolge der Traktanden,
- e) Anträge,
- f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- h) Rügen richten sich nach Art. 49a des Gemeindegesetzes,

- i) Zusammenfassung der Beratung und
  - j) Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.
- <sup>2</sup> Die Beratung ist sachlich und willkürlich zu protokollieren.
- c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls
- Art. 65<sup>1</sup>** Der Begräbnisgemeinderat beschliesst über den Protokollentwurf und gibt diesen an die Stimmenzähler der letzten Versammlung zur Genehmigung.
- <sup>2</sup> Die Sekretärin oder der Sekretär legt das Protokoll der Begräbnisgemeindeversammlung spätestens 20 Tage vor der nächsten Versammlung öffentlich auf.
- <sup>3</sup> Während der Auflage kann schriftlich Einsprache bei dem Begräbnisgemeinderat gemacht werden.
- <sup>4</sup> Die Begräbnisgemeindeversammlung entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.
- <sup>5</sup> Das Protokoll ist öffentlich.

## F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

### F 1. Verantwortlichkeit

- Sorgfalts- und Schweigepflicht
- Art. 66<sup>1</sup>** Die Mitglieder der Begräbnisgemeindeorgane und das Begräbnisgemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.
- <sup>2</sup> Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.
- <sup>3</sup> Die Schweigepflicht gilt auch nach Ausscheiden aus dem Amt.
- Disziplinarische Verantwortlichkeit
- Art. 67<sup>1</sup>** Die Mitglieder der Begräbnisgemeindeorgane und das Begräbnisgemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.
- <sup>2</sup> Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Begräbnisgemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.
- <sup>3</sup> Der Begräbnisgemeinderat ist Disziplinarbehörde für das Begräbnisgemeindepersonal.
- <sup>4</sup> Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des

Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

<sup>5</sup> Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

<sup>6</sup> Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Busse bis zu Fr. 5'000.-
- c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung.

<sup>7</sup> Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Vermögensrechtliche  
Verantwortlichkeit

**Art. 68<sup>1</sup>** Die Begräbnisgemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Personal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

<sup>2</sup> Die Begräbnisgemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Begräbnisgemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

<sup>3</sup> Die Begräbnisgemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Begräbnisgemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

<sup>4</sup> Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

## **G 2. Rechtspflege**

Beschwerde

**Art. 69** Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Begräbnisgemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechts-pflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

## H. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

**Art. 70** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 01.01.2014, in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt das Organisationsreglement vom 10.11.2003 auf.

Die Versammlung vom 4. November 2013 nahm dieses Reglement an.

Die Präsidentin

Die Sekretärin

*T. Häni* ..... *E. Schmidli* .....

GENEHMIGT durch das Amt für  
Gemeinden und Raumordnung

am: 10. DEZ. 2013

*S. Stelzer*

### Auflagezeugnis

Die Sekretärin hat dieses Reglement vom 3. Oktober bis 4. November 2013 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) im Sekretariat der Kirchgemeinde und bei den Gemeindeverwaltungen Wald und Niedermuhlern öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsangeiger vom 3. und 10. Oktober 2013 bekannt.

Zimmerwald, 4. 11. 2013

Die Sekretärin

*E. Schmidli* .....

